



## Anspruchsberechtigte Personen nach TestV– Hinweisblatt für Teststellen ab dem 01.07.2022

Rechtsgrundlage	anspruchsberechtigte Personen	zu erbringende Nachweise
§ 4a Abs. 1 Nr. 1 TestV	<b>Kinder unter 5 Jahren</b>	<b>Lichtbildausweis</b> z.B. Kinderreisepass, Schülerausweis, ggf. Krankenkassenkarte, im Zweifel Bestätigung eines Elternteils
§ 4a Abs. 1 Nr. 2 TestV	Personen, die aufgrund einer <b>medizinischen Kontraindikation</b> nicht geimpft werden können, insbesondere <b>Schwangere</b> bis zum Ende des <b>zweiten</b> Schwangerschaftsdrittels	<b>Mutterpass</b> oder <b>ärztliches Attest</b> (notwendige Angaben: Name, Anschrift, Geburtsdatum der getesteten Person, Identität des Ausstellers, Bestätigung, dass eine Kontraindikation vorliegt. Die Angabe der Diagnose ist nicht erforderlich)
§ 4a Abs. 1 Nr. 3 TestV	<b>Teilnehmer an Impfwirksamkeitsstudien</b> (bis drei Monate vor dem Zeitpunkt der Testung)	<b>Bescheinigung über Studienteilnahme</b>



§ 4a Abs. 1 Nr. 4 TestV	<b>Personen mit einer Covid-19-Infektion</b> zum Zwecke der Freitestung aus der Absonderung (positiver PCR-Test)	<b>Positives PCR-Testergebnis</b> , das maximal 21 Tage zurückliegt (oder schriftliche Absonderungsanordnung des Gesundheitsamtes)
§ 4a Abs. 1 Nr. 5 TestV	<b>Besucher und untergebrachte Personen in bestimmten Einrichtungen</b> z.B. <ul style="list-style-type: none"><li>- Krankenhäuser</li><li>- Einrichtungen für ambulante Operationen</li><li>- Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen</li><li>- Tageskliniken</li><li>- Entbindungseinrichtungen</li><li>- Dialyseeinrichtungen</li><li>- Einrichtungen zur Betreuung älterer, behinderter oder pflegebedürftiger Personen</li><li>- Ambulante Pflegedienste</li><li>- Obdachlosenunterkünfte</li><li>- Unterkünfte zur gemeinschaftlichen Unterbringung von Asylbewerbern, vollziehbar Ausreisepflichtigen, Flüchtlingen und Spätaussiedlern</li><li>- Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation i.S.d. § 51 SGB IX</li><li>- Stationäre Einrichtungen und ambulante Dienste der Eingliederungshilfe</li></ul>	<p>Besucher der jeweiligen Einrichtung müssen gemäß Verordnungsbegründung „<b>glaubhaft machen</b>“, dass sie eine Person in einer der genannten Einrichtungen besuchen wollen.</p> <p>Dies kann durch Bestätigung <b>der zu besuchenden Einrichtung</b> (Formblatt Anlage 3) oder durch Unterschrift der zu testenden Person (z.B. wenn sich die Teststelle unmittelbar vor einer Einrichtung, wie z.B. einem Krankenhaus befindet) erfolgen.</p> <p>Einrichtungsbesuche aus dienstlichen Gründen, wie beispielsweise zu Beratungs- oder Kontrollzwecken (von extern) können z.B. durch Vorlage eines Dienstausweises nachgewiesen werden</p>



<p>§ 4a Abs. 1 Nr. 6 TestV</p>	<p><b>Besucher einer Veranstaltung in Innenräumen</b>, die über einen längeren Zeitraum andauert am Tag der Testung (z.B. Konzerte, Familienfeiern, Volksfeste)</p> <p>Personen die am Tag der Testung <b>Kontakt zu vulnerablen Personen</b> haben</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- Personen über 60 Jahren</li><li>- Personen mit Vorerkrankungen oder Behinderungen</li></ul>	<p><b>Selbstauskunft</b>, bei der die anspruchsberechtigte Person versichert, dass der Test zu einem genannten Zwecke benötigt wird und unter <b>Eigenbeteiligung von 3 Euro</b> durchgeführt wurde (schriftlich oder digital)</p> <p>Im Zweifel weitere Nachweise, wie z.B. Eintrittskarte</p>
<p>§ 4a Abs. 1 Nr. 7 TestV</p>	<p>Personen, die durch die <b>Corona-Warn-App eine Warnung mit der Statusanzeige „erhöhtes Risiko“</b> erhalten haben</p>	<p><b>Selbstauskunft</b>, bei der die anspruchsberechtigte Person versichert, dass der Test zu diesem Zweck benötigt wird und unter <b>Eigenbeteiligung von 3 Euro</b> durchgeführt wurde (schriftlich oder digital).</p> <p>Vorzeigen der entsprechenden Statusanzeige „erhöhtes Risiko“</p>
<p>§ 4a Abs. 1 Nr. 8 TestV</p>	<p>Leistungsberechtigte nach dem SGB IX (<b>Menschen mit Behinderungen</b>), die Personen im Rahmen ihres persönlichen Budgets nach § 29 beschäftigen sowie <b>deren Betreuungskräfte</b></p>	<p>Bescheinigung über die Anspruchsberechtigung</p>



§ 4a Abs. 1 Nr. 9 TestV	Nicht erwerbsmäßige <b>Pflegepersonen</b> im Sinne des § 19 Satz 1 SGB XI	Bescheinigung über Anspruchsberechtigung, z.B. <b>Bescheinigung der Pflegekasse</b>
§ 4a Abs. 1 Nr. 10 TestV	Personen, die mit einer <b>nachweislich infizierten Person in einem Haushalt leben</b> oder gelebt haben	<b>Nachweis der übereinstimmenden Wohnanschrift</b> z.B. durch Personalausweis und <b>positives PCR-Testergebnis</b>

Die aufgeführten Nachweise dienen der **Überprüfung der Anspruchsberechtigung** durch die Teststellenbetreiber/innen.

**Eine direkte Pflicht zur Speicherung der Nachweise (Kopie oder Scan) ergibt sich, abgesehen von der Selbstauskunft, aus der Testverordnung aktuell nicht.** Die Selbstauskunft über die Anspruchsberechtigung nach § 4a Abs. 1 Nr. 6 und 7 ist Teil der Auftrags- und Leistungsdokumentation und muss bis zum 31. Dezember 2024 unverändert gespeichert werden.

**Grün = Anspruch auf kostenlosen Bürgertest**

**Blau = Anspruch auf teilweise Kostenübernahme unter Zahlung einer Eigenbeteiligung in Höhe von 3 Euro**